

# Richtlinien für die Vergabe des "Schülerpasses Mittagessen" vom 24.10.2011

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.10.2011 die Richtlinien über die Vergabe des "Schülerpasses Mittagessen" beschlossen:

Die Gemeinde Hohberg sieht sich in ihrer sozialen Verantwortung gegenüber ihren einkommensschwächeren Familien und unterstützt mit der Einführung des Schülerpasses die Teilnahme am Mittagessen in den Schuleinrichtungen der Gemeinde Hohberg. Niemand soll aus finanziellen Gründen auf dieses Angebot verzichten müssen.

### I. Allgemeines

- es finden alle Kinder die zum Haushalt gehören bzw. gehört haben, Berücksichtigung. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Kinder zu Hause wohnen oder nicht.
- Der Schülerpass ist vom 01.09. bis 31.08. (Schuljahr) eines Jahres für die Gemeinschaftsschule und die Verlässlichen Grundschulen Hohberg gültig.
- Anträge, die im laufenden Monat gestellt werden, gelten rückwirkend ab dem 01. des Antragsmonates.

# II. Anspruchsvoraussetzungen und Verfahren für den Schülerpass

- es gilt das Antragsprinzip, dieser ist bei der Gemeinde Hohberg, Rechnungsamt, Freiburger Straße 32 zu stellen.
- die Anspruchsvoraussetzungen sind j\u00e4hrlich nachzuweisen.
- Die leistungsberechtigten Kinder, Antragsteller und Partner müssen in Hohberg mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.
- Das Familienjahreseinkommen muss unter den in Anlage 1 aufgeführten Einkommensgrenzen liegen.
- Die Kinder des/der Antragsteller/s dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### III. Leistungen

# Stufe I:

Familien/nichteheliche Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende erhalten für Ihre Kinder (Pflegekinder und Adoptivkinder sind gleichgestellt) unter 18 Jahren, unter Berücksichtigung ihres Jahreseinkommens (Stufe I-II) gemäß Anlage 1 Ermäßigungen bei der Teilnahme am Mittagessen in den Schuleinrichtungen der Gemeinde Hohberg entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt.

#### Zusätzlich bei Stufe II:

Ermäßigung beim Mittagessen entsprechend dem vom Gemeinderat verabschiedeten jeweils gültigen Preisblatt.

# IV. Einkommensgrenzen

#### **IV.1 Allgemeines**

- Die jeweiligen Jahreseinkommensgrenzen sind in der Anlage 1 festgesetzt.
- Die Bruttogrenzen sind gestaffelt aufgeführt; Zuschläge erfolgen wenn
  - o Steuern vom Einkommen,
  - Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder mindestens 50 % der Krankheitskosten über eine Privatversicherung,
  - Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder mindestens 50 % der Alterssicherung über eine Privatversicherung

entrichtet werden.

Diese Voraussetzungen sind entsprechend nachzuweisen.

In den Bruttoeinkommensgrenzen sind bereits Werbungskostenpauschalen berücksichtigt.

- Grundsätzlich sind die Jahresbruttoeinkommen aller Familienmitglieder maßgeblich. Als Bemessungsgrundlage gilt das Bruttoeinkommen des letzten Kalenderjahres vor Beginn des zu fördernden Zeitraumes. Sollten sich unberücksichtigt des letzten Kalenderjahres Änderungen an der Einkommenssituation, die Auswirkungen auf die Leistungsberechtigung haben, ergeben, können ergänzend auch Einkommensnachweise über die letzten 12 Kalendermonate vor Beginn des zu fördernden Zeitraumes vorgelegt werden.
- Das maßgebliche Bruttoeinkommen umfasst den Gesamtbetrag aller Einkünfte (negative Einkünfte z.B. aus Gewerbebetrieb oder Vermietung und Verpachtung dürfen nicht aufgerechnet werden).
   Nicht angerechnet werden nur Kindergeld, Elterngeld bis 300 €, Landeserziehungsgeld sowie Wohngeld.
- Im laufenden Jahr sich ergebende Einkommensänderungen bleiben grundsätzlich ohne Auswirkung. Eine Ausnahme gilt bei besonderen Lebenssituationen wie eintretende Sozialhilfebedürftigkeit oder Arbeitslosigkeit, Tod eines Familienangehörigen oder Geburt eines Kindes.

#### **IV.2 Nachweise**

Zum Nachweis der Anspruchsberechtigung müssen geeignete Unterlagen vorgelegt werden. Dies können sein:

- Jahresverdienstbescheinigung (Dezemberabrechnung) des Vorjahres
- Einkommensteuerbescheid des Vorjahres
- Gehaltsnachweise der letzten 12 Monate
- aktueller Sozialhilfebescheid, ALGII-Bescheid
- Rentenbescheid des Vorjahres
- Unterhaltsnachweise
- andere Nachweise

Bei den aufgeführten Unterlagen handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung. Eventuell sind weitere oder nicht aufgeführte Unterlagen notwendig.

Kann das Einkommen des Vorjahres nicht nachgewiesen werden, kann die Anspruchsberechtigung vorläufig auf Grundlage der Einkünfte des zweit vorangegangenen Jahres ausgestellt werden. Die Antragsteller sind verpflichtet, den Vorjahresnachweis, sobald er vorliegt, nachzureichen. Die Anspruchsberechtigung wird dann endgültig erteilt oder versagt.

# V. Preise Mittagessen

Die Preise sind dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen.

## VI. Sonstiges

- 1. Ermäßigungen erfolgen in jedem Falle nachrangig nach allen gesetzlichen und sonstigen öffentlichen Leistungen (insbesondere Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz).
- 2. Die Förderungen wenden sich ausschließlich an Personen, denen für das entsprechende Angebot keine vorrangigen gesetzlichen Unterstützungen zustehen.
- 3. Alle gewährten, freiwilligen Leistungen der Gemeinde Hohberg können durch Beschluss des Gemeinderates erweitert, verändert oder aufgehoben werden.
- 4. Ausgestellte Schülerpässe können für die Dauer ihrer Gültigkeit zurück verlangt werden, wenn falsche Angaben gemacht oder eine missbräuchliche Verwendung festgestellt wurde.
- 5. Falsche Angaben führen zur Rückforderung der gewährten Ermäßigung und/oder zum Ausschluss von Leistungen. Die Gemeinde Hohberg behält sich vor, Strafanzeige zu erstatten.

#### VII. Schlussbemerkungen

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum Beginn des Schuljahres 2011/2012 am 12.09.2011 in Kraft.

Hohberg, den 24.10.2011

Klaus Jehle, Bürgermeister

# Einkommensgrenzen für die Einstufung vom Schülerpass

Stufe	für Nichterwerbstätige ab 01.09.2005	jährl. Bruttoeinkommensgrenze (inkl. Steuern vom Einkommen und anteilige Werbungskosten) ab 01.09.2005	jährl. Bruttoeinkommensgrenze (inkl. Steuern vom Einkommen, Pflichtbeiträge zur gesetzl. KV* oder mind. 50% der Krankheitskosten über eine Privatversicherung und anteilige Werbungskosten) ab 01.09.2005	jährl. Bruttoeinkommensgrenze (inkl. Steuern vom Einkommen, Pflichtbeiträge zur gesetzl. KV* oder mind. 50% der Krankheitskosten über eine Privatversicherung, Pflichtbeiträge zur gesetzl. RV** oder mind. 50% der Alterssicherung über eine Privatversicherung und anteilige Werbungskosten) ab 01.09.2005		
Stufe I	Stufe I					
1 Kind	24.751 €	27.326 €	30.701 €	33.176 €		
2 Kinder	27.711 €	30.582 €	34.253 €	37.024 €		
3 Kinder	31.263 €	34.489 €	38.515 €	41.642 €		
4 und mehr Kinder	34.815 €	38.396 €	42.778 €	46.259 €		
Selbstständige: Stufe	Selbstständige: Stufe I					
1 Kind	29.151 €	32.166 €	35.981 €	38.896 €		
2 Kinder	32.111 €	35.422 €	39.533 €	42.744 €		
3 Kinder	35.663 €	39.329 €	43.795 €	47.362 €		
4 und mehr Kinder	39.215 €	43.236 €	48.058 €	51.979 €		
Stufe II						
1 Kind	17.391 €	19.230 €	21.869 €	23.608 €		
2 Kinder	20.351 €	22.486 €	25.421 €	27.456 €		
3 Kinder	23.903 €	26.393 €	29.683 €	32.074 €		
4 und mehr Kinder	27.455 €	30.300 €	33.946 €	36.691 €		
Selbstständige: Stufe II						
1 Kind	21.791 €	24.070 €	27.149 €	29.328 €		
2 Kinder	24.751 €	27.326 €	30.701 €	33.176 €		
3 Kinder	28.303 €	31.233 €	34.963 €	37.794 €		
4 und mehr Kinder	31.855 €	35.140 €	39.226 €	42.411 €		

<sup>\*</sup> KV: Krankenversicherung

Stand: 24.10.2011

<sup>\*\*</sup> RV: Rentenversicherung

# Anlage 2 – Preisblatt ab 2017

# Preise für die Mittagessen

Gen	Verlässliche Grundschule		
	Einzelbestellung	Mind. 9 Essen / Monat	Einzelbestellung
Einzelessen	3,40 € / Essen	3,06 € / Essen GMS 2,88 € / Essen VGS	3,20 € / Essen
Schülerpass Stufe 1	2,00 € / Essen	2,00 € / Essen	2,00 € / Essen
Schülerpass Stufe 2 Bildung + Teilhabe	1,00 € / Essen	1,00 € / Essen	1,00 € / Essen